

Stand: 11.10.2024

Richtlinien für die Online-Direktwahl des Auslandschweizerrats (ASR) Legislaturperiode 2025-2029

Um die Lesbarkeit des Dokuments zu erleichtern, wird das generische Maskulinum verwendet, um beide Geschlechter zu bezeichnen.

Die vorliegenden Richtlinien richten sich an die Dachorganisationen, Schweizervereine und Wahlkoordinatoren des Auslandschweizerrats (ASR) im Hinblick auf die Online-Wahlen, die im Frühjahr 2025 stattfinden werden. Sie wurden für ein zentralisiertes Direktwahlsystem im ASR über das Internet für jene Länder und Wahlkreise ausgearbeitet, die an diesem Wahlmodus interessiert sind und für die der Vorstand der Auslandschweizer-Organisation (ASO) seine Genehmigung erteilt hat. **Diese Richtlinien beziehen sich nur auf die Online-Direktwahl über ein elektronisches Wahlsystem.**

Die Richtlinie für das «traditionelle» und dezentralisierte Wahlsystem des Auslandschweizerrats, das für Abstimmungen ohne Online-Direktwahl gilt, befindet sich in einem separaten Dokument.

Gestützt auf das Reglement der Auslandschweizer-Organisation (ASO-Reglement) gelten die folgenden Richtlinien für die Direktwahl in den Auslandschweizerrat (ASR) für die Legislaturperiode 2025–2029.

I. Verteilung der Sitze

Die Verteilung der Sitze wird vor jeder Wiederwahl, d.h. alle vier Jahre, auf der Grundlage der jüngsten Auslandschweizer-Statistik, die vom Bundesamt für Statistik veröffentlicht wird, geprüft.

Auslandmitglieder

- I.1 Die Verteilung der Sitze für Auslandschweizer erfolgt in zwei Schritten:
- I.2 Um eine angemessene Vertretung der Schweizergemeinschaften aus jeder Region der Welt zu gewährleisten, wird zunächst eine grobe Vorabverteilung auf die Kontinente vorgenommen. Dabei wird neben der Anzahl der bei einer Schweizer Vertretung im Ausland registrierten Personen auch die Anzahl der von der Schweiz anerkannten Staaten und die Anzahl der von der ASO anerkannten Schweizervereine angemessen berücksichtigt.
- I.3 Anschliessend wird innerhalb jedes Kontinents eine detaillierte Aufschlüsselung nach Ländern oder Ländergruppen vorgenommen, die auf der Grösse der in der jeweiligen Region lebenden Schweizergemeinschaft beruht.
- I.4 Schweizergemeinschaften in einem Land mit mehr als 1250 eingetragenen Personen haben in der Regel Anspruch auf einen festen Sitz. Wenn nicht genügend Sitze zur Verfügung stehen oder die Anzahl der Vereine zu gering ist, werden regionale Gruppen von Ländern nach ihrer geografischen Nähe gebildet.



- I.5 Die verbleibenden Sitze werden an die Länder oder Ländergruppen mit der höchsten Anzahl an angemeldeten Personen vergeben. Unter den Schweizergemeinschaften vergleichbarer Grösse werden vorrangig Länder mit anerkannten Schweizervereinen eingeladen, diese Sitze zu besetzen. Wenn dieses Verfahren nicht zum Ziel führt, wird der ASR die Wahlkompetenz subsidiär ausüben.

Wahlkreis

- I.6 Die Wahlbezirke werden von der ASO im Dokument «Wahlbezirke/Sitzverteilung des ASR» für die Legislaturperiode 2025–2029 festgelegt.
- I.7 Jeder Wahlkreis, der an den Online-Wahlen teilnimmt, kann Wahluntergruppen definieren. Die Koordinatoren der Wahlkreise müssen einen Konsens mit den Dachorganisationen, den Schweizervereinen und den anderen Wahlkreisen erreichen und in Absprache mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für Direktwahlen einen Konsens erzielen. (direktwahlen@swisscommunity.org)

II. Kandidaturen

Die Kandidierenden müssen folgende Angaben machen:

- Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Geburtsjahr
- Name der Schweizer Vertretung, bei der sie registriert sind
- Ausbildung
- Beruf
- Sprachkenntnisse
- Verbindungen zur Schweizergemeinschaft (Mitgliedschaft in einem Verein usw.);
- Begründung ihrer Motivation, für den ASR zu kandidieren
- Absicht, mindestens vier Jahre lang im selben Land zu bleiben
- Foto
- Angabe LinkedIn Profil (sofern ein LinkedIn-Profil besteht)

Darüber hinaus müssen Kandidierende die Bedingungen der Richtlinien für die Online-Direktwahl erfüllen.

III. Mit der Wahl beauftragte Organisationen

Die Koordinatoren in den einzelnen Wahlkreisen sind für die Nominierung der Kandidierenden für die Wahlen verantwortlich, indem sie festlegen, wer für die Wahl kandidieren darf.

Sie können auf die Unterstützung der Mitglieder der Arbeitsgruppe «Direktwahl des ASR» zählen, die die Verbindung zur Berner Fachhochschule herstellen wird.

Es wird mindestens einen Koordinator geben, der für die Organisation der Wahlen und die Kontakte mit der Geschäftsstelle der ASO sowie mit dem dedizierten Mitglied der Arbeitsgruppe zuständig ist. Es handelt sich um eine Vertrauensperson, die nicht zur Wahl des ASR antritt, um Interessenkonflikte zu vermeiden (z. B. ein ehemaliges Mitglied des ASR).



(Siehe Dokument mit der Spezifikation für Koordinatoren für die Online-Direktwahl).

IV. Information

- IV.1 DIE ASO informiert mit Unterstützung des EDA die Auslandschweizer, aber auch Dachorganisationen, Schweizervereine und aktuelle Delegierte über die ASR-Wahlen, Möglichkeiten und Bedingungen der Wahlteilnahme (Kandidierende, Voraussetzungen für die Wahl usw.) in seinen Kommunikationskanälen (Website www.swisscommunity.org, «Schweizer Revue», Newsletter und per E-Mail, wenn die ASO die Adressen besitzt, soziale Netzwerke).
- IV.2 Die ASO empfiehlt, dass die Verbände die Kandidierenden nach Möglichkeit auf den regionalen Seiten der «Schweizer Revue» und der «Gazetta Svizzera» vorstellen. Informationen an Personen, die an Online-Direktwahlen teilnehmen, werden ebenfalls über das EDA versandt.
- IV.3 Die Koordinatoren der Wahlkreise sind in Zusammenarbeit mit den von der ASO anerkannten Dachorganisationen der Schweizervereine, sofern solche bestehen, oder in Zusammenarbeit mit den von der ASO anerkannten Schweizervereinen des Wahlkreises dafür verantwortlich, die Auslandschweizer ihres Wahlkreises über die Durchführung der Wahlen und die Teilnahmebedingungen zu informieren.

V. Wählbarkeit

- V.1 Als Mitglieder aus dem Ausland sind Schweizer Bürger wählbar, die kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen:
- Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Besitz der Schweizer Staatsbürgerschaft
 - Im Ausland wohnhaft und bei einer Schweizer Vertretung im Ausland registriert
 - Pflege von Kontakten mit der Schweizergemeinschaft in der vertretenen Region
 - Aktive Kenntnis (mündlicher Ausdruck) einer der beiden Amtssprachen des ASR, d. h. Deutsch oder Französisch
 - Idealerweise besitzen sie aktive Kenntnisse der Landessprache ihres Aufenthaltslandes
 - Bereitschaft, an den jährlichen Sitzungen des Auslandschweizerrats in der Schweiz teilzunehmen – entweder persönlich oder online (2 bis 3 pro Jahr)
 - Sich verpflichten, aktiv an der Arbeit des ASR und der ASO teilzunehmen, ihre Gemeinschaft aktiv zu vertreten und ihrer Gemeinschaft regelmässig persönlich und online über die Arbeit der ASO zu berichten
 - Sich an das Pflichtenheft für Delegierte des ASR halten



- Das Schweizer Recht und die Regeln des internationalen Rechts, die Bestimmungen des ASR und der ASO sowie den Verhaltenskodex der ASO einzuhalten
 - Keine Interessenkonflikte mit der Ausübung des Amtes als ASR-Delegierten haben, sich in der Rolle als Delegierter politisch neutral verhalten und sich so verhalten, dass man dem Ruf der ASO nicht schadet
- V.2 Im Falle einer Verlegung des Wohnortes in eine andere als die vertretene Region im Laufe der Legislaturperiode verlieren die betroffenen Delegierten ihren Sitz, es sei denn, sie erhalten vom Vorstand eine begründete Ausnahmegenehmigung. Sie informieren die Geschäftsstelle der ASO so schnell wie möglich über ihren Wohnortwechsel.
- V.3 Wir empfehlen, dass alle betroffenen Länder/Ländergruppen bei den Wahlen im Voraus einen oder mehrere Stellvertreter (Anzahl im Voraus festzulegen, siehe Punkte IX.1 und IX.2) benennen oder in ihrer Wahlordnung für Direktwahlen vorsehen, dass im Falle eines Ausscheidens der Amtsinhaber mit den meisten Stimmen an die Stelle des ausscheidenden Delegierten des ASR tritt.

VI. Teilnahme an den Wahlen

- VI.1 Die Stimmabgabe bei den Wahlen für den ASR erfolgt ausschliesslich über ein E-Voting-System. Für die Teilnahme an den Wahlen ist eine E-Mail-Adresse erforderlich. Diese muss im Jahr vor der Wahl, also 2024, bei der Schweizer Vertretung im Ausland registriert sein. Nach diesem Datum können Eintragungen in das Register nicht mehr berücksichtigt werden. Die Wahlen werden in allen 13 Wahlbezirken gleichzeitig zwischen April und Mai 2025 stattfinden.
- VI.2 Das EDA übernimmt den Versand der Stimmcodes an die im Auslandschweizerregister eingetragenen Adressen. Die Wähler müssen Zugang zu einem Webbrowser haben (z. B. Chrome oder Safari).
- VI.3 Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung der Personen, die sich zur Wahl stellen, und bei Fehlermeldungen kann keine technische Live-Unterstützung angeboten werden.

VII. Ablauf der Wahl

- VII.1 Der Ablauf der Wahl entspricht den Vorgaben dieser Richtlinie. Alle Auslandschweizer sind berechtigt, an der Online-Wahl des ASR für die Länder und Wahlkreise teilzunehmen, die für die Online-Direktwahl ausgewählt wurden, sofern sie die Vorschriften dieser Richtlinie einhalten.
- VII.2 Soweit möglich, wird eine angemessene Vertretung der Geschlechter und Alterskategorien bei den Delegierten aus dem Ausland angestrebt.
- VII.3 Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlsystem in einem Wahlgang. Es gilt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer völligen Gleichheit zwischen zwei Kandidierenden wird der Wahlausschuss das Los ziehen. Der Wahlausschuss umfasst die Person(en), die die Wahl beaufsichtigt/beaufsichtigen. Diese stellen sicher, dass die Wahl fair abläuft und die Mitglieder des Wahlausschusses keine Interessenkonflikte haben. Der/die Wahlorganisator(en) bestimmt/bestimmen, wer diese Personen sein sollen.



VIII. Stellvertretung

- VIII.1 Die Ratsmitglieder nehmen persönlich an den Sitzungen des ASR teil. Wenn dies nicht möglich ist, kann in jedem Wahlkreis ein Stellvertreter (siehe Punkt V.3.) und können bei grösseren Schweizer Gemeinschaften bis zu zwei Stellvertreter ernannt werden.
- VIII.2 Die Ernennung von Stellvertretern muss von der lokalen Dachorganisation oder den Schweizervereinen im Wahlkreis organisiert werden. Idealerweise wird bei der regulären Wahl eine Aufforderung zur Einreichung von Kandidaturen veröffentlicht, damit die Wähler sie nominieren können. Wenn dies nicht möglich ist, können die Stellvertretenden aus den nicht gewählten Kandidierenden (denjenigen mit den meisten Stimmen) ausgewählt werden.
- VIII.3 Der Stellvertreter, der einen abwesenden Delegierten bei einer Sitzung vertritt, hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der gewählte Delegierte, dessen Funktion er übernimmt.

IX. Vakanzen

- IX.1 Wenn ein Sitz im ASR aufgrund eines Ausscheidens frei wird, übernimmt die Stellvertretung den Sitz bis zum Ende der Amtszeit. Dasselbe gilt, wenn ein Delegierter regelmässig ohne Entschuldigung den Sitzungen fernbleibt.
- IX.2 Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Sitz dem nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen vorgeschlagen werden.
- IX.3 Ist auch dies nicht möglich, muss bei der jährlichen Versammlung des Wahlbezirks eine Wahl in Übereinstimmung mit den geltenden Statuten durchgeführt werden. In diesem Fall werden die Wahlen nach dem dezentralisierten «traditionellen» Modell und nicht über Online-Direktwahlen abgehalten.
- IX.4 Der Vorstand der ASO kann eine Ausnahmeregelung beschliessen (z. B. wenn der Austritt kurz vor dem Ende des Mandats erfolgt).
- IX.5 Freie Sitze sollten nach Möglichkeit neu besetzt werden. Bei Bedarf übernimmt der Vorstand der ASO die Aufgabe, Kandidaturen von interessierten Auslandschweizern vorzuschlagen. Dabei wird ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Wohnort, Geschlecht und Alter im ASR angestrebt.

X. Bestimmungen für den Fall bei Problemen bei Online-Wahlen

- X.1 **Zusätzliche Frist für die Organisation der Wahlen**
Wenn ein technisches oder organisatorisches Problem oder Unregelmässigkeiten bei bereits durchgeführten Online-Wahlen in einem Land oder einer Gruppe von Ländern, die einen Wahlkreis bilden, auftritt und die Gültigkeit oder den ordnungsgemässen Ablauf der Wahlen zum Auslandschweizererrat (ASR) verhindern, wird den Wahlorganisationen eine zusätzliche Frist von sechs Monaten eingeräumt, um Neuwahlen nach dem dezentralisierten „traditionellen“ Modell zu organisieren.
- X.2 **Beibehaltung der bisherigen Delegierten**
Die für die Legislaturperiode 2021-2025 gewählten Delegierten bleiben bis zur Wahl der neuen



Delegierten gemäss dem dezentralisierten System im Amt, um in der Zwischenzeit die Kontinuität der Vertretung der Auslandschweizer für den Wahlkreis zu gewährleisten.

X.3 Benachrichtigung und Organisation

Die für die Wahlen verantwortlichen Organisationen müssen die betroffenen Wähler innerhalb einer angemessenen Frist über die Modalitäten und den überarbeiteten Zeitplan der Wahlen informieren und werden für die Transparenz des Übergangsprozesses sorgen.

Dieser Artikel garantiert die demokratische Kontinuität im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen bei Online-Wahlen und sieht eine Rückkehr zum traditionellen System vor, wenn dies erforderlich ist.

Haftungsausschluss

Wir erinnern die Wahlkoordinatoren, Dachorganisationen und Schweizervereine daran, dass die Teilnahme an den Wahlen zum ASR auf elektronischem Wege unter der alleinigen Verantwortung der Wähler erfolgt.

Die ASO haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unannehmlichkeiten, die sich aus der Nutzung des E-Voting-Systems ergeben können. Dazu gehören, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, technische Probleme, Datenverlust, unbefugter Zugriff, Manipulation oder Fehlfunktionen des E-Voting-Systems.

Die ASO garantiert weder die Verfügbarkeit noch die Sicherheit oder Fehlerfreiheit des E-Voting-Systems. Es obliegt daher den Teilnehmenden, sicherzustellen, dass ihre technische Ausrüstung, ihre Software und ihre Internetverbindung ordnungsgemäss funktionieren und den Anforderungen des E-Votings entsprechen. Ihnen wird empfohlen, geeignete Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um die Integrität der Abstimmung und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Durch die Teilnahme an diesem E-Voting erklären sich die Teilnehmenden damit einverstanden, die ASO, die Dachorganisationen, die Schweizervereine und die Wahlkoordinatoren von jeglicher Haftung für direkte oder indirekte Schäden im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme freizustellen.

